

# **Satzung des Handelsverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V.**

## **(Regionalverband)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verband führt den Namen Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Gebiet umfasst den Regierungsbezirk Detmold.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Bielefeld.
5. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Landesverband) und damit auch dem Handelsverband Deutschland (HDE) angeschlossen.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels sowie die Betreuung seiner Mitglieder.  
Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
  - a) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten.
  - b) Förderung des lautereren und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
  - c) Beratung und Hilfe bei allen betriebswirtschaftlichen Rechtsfragen, wie z.B. Arbeits- und Tarifrecht - Sozialrecht - Steuerrecht - Wettbewerbsrecht - Handels- und Gewerberecht.
  - d) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.
  - e) Berufsausbildung und –weiterbildung.
  - f) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter.
  - g) Betreuung in branchenspezifischen Fragen.
  - h) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden - Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften - Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften - Medien - politischen Parteien.
  - i) Zur satzungsgemäßen Aufgabe des Verbandes gehört der Abschluss von Tarifverträgen für Mitgliedsunternehmen mit Tarifbindung. Herbeiführung und Abschluss erfolgt durch den LV in den dort zuständigen Gremien.
  - j) Die Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit dem Abschluss unternehmens- bzw. konzernbezogener Tarifverträge.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzenden Handels- und Dienstleistungsbetriebe werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Die Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 1. kann als eine solche mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft) oder als eine ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) begründet werden. Der Wechsel von einer T-Mitgliedschaft zu einer OT-Mitgliedschaft und umgekehrt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden. Die Erklärung ist an eine Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Die tarifrechtlichen Folgen richten sich nach dem Tarifvertragsgesetz. Wird der Antrag

abgelehnt, so kann der Antragssteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch bei der Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. verbunden fühlen und dessen satzungsmäßigen Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres

b) durch Unternehmensaufgabe. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes, der Pacht oder des Wechsels der Rechtsform bestehen. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen in diesen Fällen auf die den/die Rechtsnachfolger über.

Die erklärte Kündigung entbindet für die restliche Dauer der Mitgliedschaft nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei verbandsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. beim Rückstand von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnungen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1 haben gleiche Rechte außer in Tarifangelegenheiten. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Beratung und Förderung in allen den Einzelhandel betreffenden Fragen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In Tarifangelegenheiten bestehen Rechte und Pflichten nur für T-Mitglieder. OT-Mitglieder haben in Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht.

#### **§ 6 Beiträge**

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die Beitragsordnung gilt als Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 7a Weitere Gliederungen des Verbandes**

Innerhalb des Verbandes bilden sich auf der Ebene einer Stadt oder Gemeinde oder einer größeren Region Vereinigungen, vertreten durch die Ortsvorstände.

Sie vertreten in Abstimmung mit dem Vorstandsvorstand die lokalen Interessen des Einzelhandels. Für die Unterstützung der fachlichen Betreuung der Mitglieder für jede Branche bestehen Fachvorstände.

Orts- und Fachvorstände werden von den Mitgliedern des Verbandes gem. WahlO gewählt.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung behandelt.

In Tarifangelegenheiten haben Stimmrecht nur Delegierte, die T-Mitgliedern angehören .

2. Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a) die Vorstände der örtlichen und regionalen Vereinigungen im Verbandsgebiet – Ortsvorstände -,
- b) Fachvorstände,
- c) die Mitglieder des Vorstandes.

3. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichtes.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge.
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Verbandes

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Delegierten oder 1/10 der Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Delegierten ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

5. Einladungen sind schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6. Delegierte, die aus zwingenden Gründen verhindert sind, können sich durch andere schriftlich zu bevollmächtigende Delegierte vertreten lassen. Ein Delegierter kann nicht mehr als 3 Stimmen übertragen bekommen.

7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 (zwei Fünftel) aller

Stimmrechte anwesend sind. Beschlüsse – ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

8. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis gilt:

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht alles durch seinen Stellvertreter.
- b) Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch den Vorstand abgeschlossen werden, müssen sie vom Hauptgeschäftsführer mit unterzeichnet werden.
- c) in Tarifangelegenheiten sind nur Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, die T-Mitgliedern angehören.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Delegiertenversammlung.
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan.
- c) Ausübung des Vorschlagsrechts für Ehrenämter in der Verbandsorganisation und in sonstigen Institutionen.
- d) Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.

6. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. In Tarifangelegenheiten haben Stimmrecht nur Vorstandsmitglieder, die T-Mitgliedern angehören.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand ernennt oder entlässt den oder die Geschäftsführer des Verbandes.

2. Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte des Verbandes zu erledigen und alle Organe und Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Arbeiten zu unterstützen und zu beraten. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes, seiner Organe und Gliederungen teilzunehmen und zu allen behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.

4. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Sie sind zur Einstellung und Entlassung des in den Geschäftsstellen beschäftigten Personals befugt und sind diesem gegenüber weisungsbefugt. Dienst- und Fachvorgesetzter der Geschäftsführer ist ggf. der Hauptgeschäftsführer.

## **§ 11 Ehrenämter**

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.

2. Die Amtszeit beträgt jeweils 5 Jahre.

3. Das Höchstalter bei der Wahl liegt grundsätzlich bei 65 Jahren. Ausnahmsweise können Mitglieder, die diese Altersgrenze überschritten haben, durch den Vorstand kooptiert werden.

4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder Berufsstandes vom Vorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene bei der Delegiertenversammlung Widerspruch einlegen (ohne aufschiebende Wirkung).

5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

## **§ 12 Schiedsordnung**

Die „Schiedsordnung Einzelhandelsorganisation“ ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Delegierten erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine Stimmübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig. Der Beschluss über die Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten.

2. Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

## **§ 14 – Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.